

Geschäftsordnung des Bundesamtes für Wald

1. Generelles zur Geschäftsordnung	1
2. Gesetzlicher Aufgabenbereich des Bundesamtes für Wald	2
3. Ressourcen des Bundesamtes für Wald	2
4. Grundsätze für die Aufgabenwahrnehmung	3
5. Vertretungen	3
6. Interne Kommunikation	3
7. Externe Kommunikation	4
8. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten	4
9. Umgang mit Informationen und Verschwiegenheitspflichten	4
10. Datenschutz	5
11. Corporate Design	5
Anhang	5

1. Generelles zur Geschäftsordnung

Der Direktor des Bundesamtes für Wald hat zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eine Geschäfts- und Personaleinteilung sowie eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung beinhaltet die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die Grundsätze für die Leitung und die Vertretungen. Im Anhang sind die Mitarbeiter:innen mit Zeichnungsberechtigungen für den Direktor des Bundesamtes für Wald angeführt. Die Zuteilung der Mitarbeiter:innen zu den Abteilungen und Fachbereichen findet sich in der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesamtes für Wald.

Soweit Formulierungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die Geschäftsordnung tritt mit 1. Mai 2026 in Kraft. Damit verlieren die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

2. Gesetzlicher Aufgabenbereich des Bundesamtes für Wald

Der hoheitliche Wirkungsbereich des Bundesamtes für Wald umfasst die in folgenden Gesetzen und folgender Verordnung festgelegten Vollzugsaufgaben:

1. Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002 idgF.
2. Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. Nr. 40/2018 idgF.
3. Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013 idgF.
4. Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung - NFBioV (BGBl. II Nr. 85/2023)

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.

Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald ist anlässlich der Vollziehung seiner hoheitlichen Aufgaben eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat.

Das Bundesamt für Wald hat ein Amtsblatt herauszugeben und in diesem Amtsblatt insbesondere Verlautbarungen und die Tarife kundzumachen.

3. Ressourcen des Bundesamtes für Wald

Gemäß § 11 BFW-Gesetz ist der Leiter des Forschungszentrums durch Ernennungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit der Leitung des Bundesamtes für Wald zu betrauen und führt in dieser Funktion den Amtstitel „Direktor des Bundesamtes für Wald“.

Das Bundesamt hat sich, um die Vollziehung seiner Aufgaben zu bewirken, auch des Forschungszentrums zu bedienen, fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen und ihnen zu diesem Zweck Dienstaussweise auszustellen.

Gemäß § 4 Abs. 5 BFW-Gesetz hat das Forschungszentrum alle Vorkehrungen zu treffen, um dem Bundesamt für Wald die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

4. Grundsätze für die Aufgabenwahrnehmung

Die Fach- und Dienstaufsicht in Angelegenheiten des Bundesamtes für Wald wird generell durch den Direktor wahrgenommen. Die Fach- und Dienstaufsicht in Angelegenheiten der Fachbereiche und Abteilung des Bundesamtes für Wald obliegt den jeweiligen Leiter:innen.

Bei der Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben hat das Bundesamt für Wald die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

Die Zeichnungsberechtigungen sind diesem Dokument als Anlage beigeschlossen. Behördliche Angelegenheiten sind im Namen des Direktors des Bundesamtes für Wald zu vollziehen und mit dem Vermerk „Für den Direktor“ zu unterfertigen.

Sachverständige der EU-Kommission und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft können die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben begleiten.

5. Vertretungen

Im Verhinderungsfall wird der Direktor durch die stellvertretende Direktorin vertreten. Sind sowohl der Direktor als auch die stellvertretende Direktorin verhindert, so übernimmt eine der weiteren Fachbereichsleitungen die Vertretung. Die Fachbereichsleitungen werden im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Direktorin vertreten.

6. Interne Kommunikation

Den Abteilungs- und Fachbereichsleitungen obliegt die notwendige und zielgerichtete interne Kommunikation, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Bundesamtes für Wald sicherzustellen. Die Mitarbeiter:innen informieren regelmäßig und

von sich aus - bei Gefahr in Verzug unverzüglich - ihre Vorgesetzten über den Stand der Verfahren und aktuelle Entwicklungen in den betreffenden Angelegenheiten.

Über strategisch-organisatorische Belange informiert der Direktor bzw. seine Stellvertreterin.

7. Externe Kommunikation

Die Bereitstellung von Informationen, insbesondere jene für die Antragsteller:innen und die interessierte Öffentlichkeit, erfolgt primär über die Website des Bundesamtes für Wald unter: www.bundesamt-wald.at. Bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der Fachbereich Kommunikation und Bibliothek im Bedarfsfall.

8. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Das Bundesamt für Wald hat Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten festzusetzen und diese in geeigneter Form kundzumachen. Insbesondere auf der Website und beim Eingangsbereich zum Bundesamt für Wald am Sitz in Wien Schönbrunn sind diese Zeiten veröffentlicht.

Während der Parteienverkehrszeiten und nach vorheriger Terminabstimmung können die Parteien Akteneinsicht nehmen und gegen Entgelt Kopien der Akten anfertigen lassen.

9. Umgang mit Informationen und Verschwiegenheitspflichten

Die mit Aufgaben des Bundesamtes für Wald betrauten Personen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, gelten sinngemäß. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann nur durch den Direktor des Bundesamtes erfolgen gemäß § 6 Abs. 3 BFW-Gesetz.

Gemäß § 6 Abs 4 BFW-Gesetz sind Wahrnehmungen, die die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben berühren, auch dann zu verwerten, wenn sie bei der Ausübung nichthoheitlicher Aufgaben gewonnen wurden.

10. Datenschutz

Das Datenschutzmanagement und die dadurch verbundenen Datenschutzmaßnahmen werden durch die im Bundesforschungszentrum eingerichtete Stelle auch für das Bundesamt für Wald wahrgenommen.

11. Corporate Design

Für Schriftstücke sind die Vorlagen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu verwenden. Dabei ist in der Vollziehung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes als Bezeichnung der Bundesamtsbereichs die Wortfolge „Forstliches Vermehrungsgut“, in Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes als Bezeichnung des Bundesamtsbereichs die Wortfolgen „Forstlicher Pflanzenschutz“ bzw. „Amtlicher Pflanzenschutzdienst für Forstpflanzen und Holz“ und in Vollziehung des HolzHÜG als Bezeichnung der Bundesamtsbereiche die Wortfolge „Holzhandel (EUTR und FLEGT) bzw. „Forstwirtschaftliche Biomasse (RED)“ zu verwenden.

Das Bundesamt verwendet eigene Visitenkarten, Hinweistafeln und Wegweiser entsprechend den oben genannten Bezeichnungen. In der Kommunikation per E-Mail ist in der Signatur die Bezeichnung „Bundesamt für Wald“ sowie die Bezeichnung des betreffenden Bundesamtsbereichs anzuführen.

Wien, am 28. Juli 2026

Der Direktor des Bundesamtes für Wald:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer



Anhang

Zeichnungsberechtigungen des Bundesamtes für Wald, Stand: 1. Mai 2026

